

Ministero dell'Istruzione
e del Merito

Bozen, am 03.05.2023

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 74/2023

**Ernennung des Verfahrensverantwortlichen laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016,
der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC,
dem Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015, den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom
21.03.2017 und Nr. 198 vom 29/03/2022**

Nach Einsichtnahme in die Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 und der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, betreffend den Verfahrensverantwortlichen für die Vergabe und Durchführung der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

Nach Einsichtnahme in den Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 betreffend die Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen;

Nach Einsichtnahme in die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 198 vom 29/03/2022;

Die unterfertigte Schuldirektorin Aschbacher Gertraud im Sinne des Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 und der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 198 vom 29/03/2022;

VORAUSGESETZT, DASS

der EVV, in Ausübung seiner Funktionen, als öffentlicher Beamter eingestuft wird. Die Funktionen des EVV dürfen weder von Personen übernommen werden, auf die die in Art. 42 Abs. 2 des Kodex genannten Fälle zutreffen, noch von Personen, die auch mit nicht rechtskräftig gewordenen Urteil wegen laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen gemäß Art. 35-bis des GVD 165/2001 verurteilt worden sind, angesichts des ausdrücklichen Verbots in der Verordnung über die Zuweisung solcher Personen an Stellen, die unter anderem für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen zuständig sind, auch mit leitenden Funktionen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Funktionen des EVV gemäß Gesetz (Art. 5, Absatz 2, Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990) dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder den ständigen Mitarbeitern derselben Einheit zugewiesen sind (Art. 31, Absatz 1, dritter Satz des Kodex). Die Funktionen des EVV müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von jeder Vergabestelle angenommenen Verhaltenskodex sowie in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen des von der Behörde angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention ausgeführt werden.

Der EVV, zusätzlich zu den Funktionen, die in anderen Bestimmungen des Kodex ausdrücklich vorgesehen sind:

a) formuliert Vorschläge und stellt Daten und Informationen für die Vorbereitung des Dreijahresprogramms für öffentliche Arbeiten und seine jährlichen Aktualisierungen sowie für die Vorbereitung jedes anderen Planungsakts für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge und die Vorbereitung der Vorab-Information zur Verfügung; b) überwacht in jeder Phase der Durchführung der Eingriffe das Leistungs-, Qualitäts- und Preisniveau, das in Übereinstimmung mit der finanziellen Deckung und dem Zeitplan für die Durchführung der Programme festgelegt wird; c) gewährleistet die korrekte und rationelle Durchführung der Verfahren; d) meldet eventuelle Störungen, Hindernisse und Verzögerungen bei der Durchführung der Eingriffe; e) gewährleistet die freie Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen und Gebäude; f) übermittelt dem Auftraggeber die Daten und Informationen über die wichtigsten Phasen der Durchführung der Eingriffe, die für Koordinierungs-, Orientierungs- und Kontrolltätigkeiten unter seiner Verantwortung erforderlich sind, überwacht die effiziente wirtschaftliche Verwaltung der Eingriffe; g) schlägt dem Auftraggeber den Abschluss einer Programmvereinbarung gemäß den geltenden Vorschriften vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Vorgehen verschiedener Behörden erforderlich ist; h) schlägt die Einberufung der Konferenz der Dienststellen gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 vor, wenn es für den Erwerb von Vereinbarungen, Gutachten, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen, wie



auch immer sie genannt werden, notwendig oder nützlich ist; i) überprüft und überwacht die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen in Konzessionen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 31 und anderer spezifischer Bestimmungen des Kodex sowie des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 beaufsichtigt der EVV die Entwicklung der Planungs-, Beauftragungs- und Ausführungsphase jedes einzelnen Eingriffs und schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Ausführungsphase in Bezug auf die veranschlagte Zeit und die Kosten, die erforderliche Qualität, die geplante Instandhaltung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und unter Einhaltung aller anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen einheitlich durchgeführt wird.

Gemäß Art. 6, Abs. 6 der LG 16/2015 nimmt der Direktor des auftraggebenden Amtes, unbeschadet der Befugnisse der einzelnen Organisationsstrukturen und der an den einzigen Verfahrensverantwortlichen übertragenen Aufgaben, folgende Aufgaben wahr:

- a) wirtschaftliche Bonität;
- b) überwacht die korrekte Ausführung der Verträge, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen sind;
- c) schlägt dem Auftraggeber den Abschluss einer Programmvereinbarung nach den geltenden Vorschriften vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Vorgehen mehrerer Behörden erforderlich ist;
- d) schlägt vor, die in Artikel 18 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 erwähnte Dienststellenkonferenz einzuberufen oder, falls zuständig, die Konferenz einzuberufen, wenn dies für den Erwerb von Vereinbarungen, Stellungnahmen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Lizenzen, Freigaben oder Zustimmungen, wie auch immer sie genannt werden, notwendig oder nützlich ist;
- e) überprüft und bescheinigt das Vorhandensein der Bedingungen, die für den Mangel an technischem Personal, die Schwierigkeiten bei der Planung der Arbeiten oder bei der Ausübung der Funktionen des Instituts, die Arbeiten von besonderer Komplexität oder von architektonischer oder ökologischer Bedeutung oder die Notwendigkeit der Vorbereitung integraler Projekte, wie sie in den Vorschriften definiert sind, die den Beitrag einer Vielzahl von Fähigkeiten erfordern, verantwortlich sind;
- f) begründet die Wahl der Methode zur Vergabe von Aufträgen technischer Natur, einschließlich der Beurteilung der Möglichkeit, ob ein Planungs- oder Ideenwettbewerb genutzt werden soll, wenn die Leistung die Planung von Arbeiten von besonderer architektonischer, ökologischer, historisch-künstlerischer und konservativer sowie technologischer Bedeutung betrifft;
- g) koordiniert und überprüft die Vorbereitung der Ausschreibungen, sowie die spätere Durchführung der damit verbundenen Verfahren; überprüft die effektive Möglichkeit, die verschiedenen Planungsphasen innerhalb der Verwaltung ohne die Hilfe externer Berater durchzuführen;
- h) fördert die Einrichtung des Büros des Bauleiters und stellt sicher, dass die Bedingungen, die die Übertragung von Aufgabe an Personen außerhalb des öffentlichen Auftraggebers gemäß Buchstabe g) rechtfertigen, erfüllt sind;
- i) übermittelt den zuständigen Stellen des Auftraggebers, nach Anhörung/Anhörung des Bauleiters, den Vorschlag des Koordinators/der Koordinatorin für die Ausführung der Arbeiten betreffend die Aussetzung oder Entfernung des Ausführenden, der Unterauftragnehmer oder der Selbständigen von der Baustelle oder die Aufhebung des Vertrags;
- j) bei Arbeiten von besonderer Komplexität, langer Dauer und erheblichem finanziellem Einsatz kann die Landesregierung die oben genannten Aufgaben an die für das Verfahren verantwortliche Person delegieren, einschließlich der Vergabeverfahren für Beträge unterhalb des europäischen Schwellenwerts und des Abschlusses aller Verträge im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten. Für diese Tätigkeit greift die für das Verfahren verantwortliche Person auf die Ressourcen zurück, die ihr vom Abteilungsdirektor, zu der sie gehört, zugewiesen wurden, oder auf externe Unterstützung, wenn die internen Ressourcen nicht ausreichen. Wenn die für das Verfahren verantwortliche Person eine Führungsposition innehat, behält sie diese Position bei, auch wenn die Leitung ihres Büros für die Dauer der Delegation dem Stellvertreter/der Stellvertreterin übertragen wird.

Festgestellt und überprüft, dass:

- das zu ernennende Subjekt ein Angestellter des Auftraggebers ist;
- das zu ernennende Subjekt im Besitz der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation gemäß Art. 6 des LG Nr. 16/2015 ist;
- das zu ernennende Subjekt in das Verzeichnis der EVV eingeschrieben ist, auch in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen von Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 850 vom 22.10.2019;
- das zu ernennende Subjekt die Erklärung (Anhang 1) abgegeben hat, dass keine Gründe vorliegen, die es an der Ausübung des Auftrages als EVV hindern.

ERNENNT

die Schuldirektorin sich selbst mit der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation, die gemäß Art. 31 Abs. 1 und 6 der Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016, der Anwendungsrichtlinie Nr. 3 der ANAC, Art. 6 Abs. 1 des



Landesgesetzes Nr. 16/2015 und den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 287 vom 21.03.2017 und Nr. 198 vom 29/03/2022 (Verzeichnis der EVV) erforderlich sind,

als einzigen Verfahrensverantwortlichen für alle Phasen der Projektierung, der Auftragsvergabe und der Ausführung für die folgenden PNRR-Ankäufe:

Das Amt des EVV ist gemäß Art. 31 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 verpflichtend und kann nicht verweigert werden.

Anlage: 1) Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen

Die Schuldirektorin_EVV

Aschbacher Gertraud